

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler  
Dr. Stefan Sandrini  
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner  
Dr. Alfredo Molinari  
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner  
Rag. Stefano Seppi  
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte  
Dr. Iwan Gasser  
Dr. Michael Schieder  
Stephanie Vigl

<b>Nummer:</b>	47
<b>vom:</b>	2017-04-11
<b>Autor:</b>	Stefan Sandrini

## Rundschreiben

An alle betroffenen Kunden

### Steuerabzug für den Besuch von Kindergarten und Schule

Bekanntlich<sup>1</sup> können 19% der Kosten für den Besuch des Kindergartens, der Volksschule, der Mittel- und Oberschule von der Einkommenssteuer abgezogen werden.

Der Abzug ist pro Schüler gedeckelt auf maximal 19% von:<sup>2</sup>

- 400,00 Euro für 2015
- 564,00 für 2016
- 717,00 für 2017
- 786,00 für 2018
- 800,00 ab 2019

#### 1 Objektiver Anwendungsbereich

Abgezogen werden können folgende Aufwendungen:<sup>3</sup>

- die Einschreibgebühren<sup>4</sup>
- das Schulgeld<sup>5</sup>
- die Gebühren für die Schulmensa<sup>6</sup>
- die ergänzenden Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit dem Besuch des Kindergartens oder der Schule stehen, wie beispielsweise:<sup>7</sup>
  - Aufsicht in der Schulmensa
  - die Aufsicht unmittelbar vor oder nach dem Unterricht
- die Ausgaben für die Erweiterung des Angebotes, sofern von der öffentlichen Bildungseinrichtung beschlossen, wie Schulausflüge, Sprachkurse, Theaterbesuche usw.

Die Zahlungen für die Schulmensa können auch dann abgezogen werden, wenn die Mensa nicht von der Schule selbst geführt wird. Es ist daher nicht notwendig, dass die Mensaleistung von der Körperschaft, die den Kindergarten oder die Schule führt, beschlossen wird.<sup>8</sup>

Der Abzug steht nur zu, wenn der Kindergarten oder die Schule im Rahmen des staatlichen

1 Vgl. unser Rundschreiben 48 vom 9.5.2016

2 Art. 15 Abs. 1 Buchst. e-bis DPR 917/1986 eingefügt durch Art. 1 Abs. 151 Buchst. b Gesetz 107/2015

3 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 3/E vom 2.3.2016 Pkt. 1.15

4 „tassa di iscrizione“

5 „tassa di frequenza“

6 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 18/E vom 6.5.2016 Pkt. 2.1

7 Erlass der Agentur der Einnahmen 68/E vom 4.8.2016

8 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 18/E vom 6.5.2016 Pkt. 2.1

Bildungssystem geführt werden<sup>9</sup>. Es sind dies:<sup>10</sup>

- öffentliche Schulen oder Kindergärten,
- private, aber staatlich anerkannte Schulen oder Kindergärten,
- lokale Körperschaften (Gemeinden).

Nicht abgezogen werden können:

- Aufwendungen für den Kauf von:<sup>11</sup>
  - Unterrichtsmaterialien
  - Schulbüchern
  - Schülertransport<sup>12</sup>
- oder von Betreibern die nicht Teil des öffentlichen Bildungssystems sind, wie beispielsweise:
  - Sommerschulen
  - Sommerkindergarten

## 2 Dokumentation

Die Art der Dokumentation hängt von der Zahlungsform ab.

### 2.1 Zahlung mittels Post oder Bank

Die entsprechenden Aufwendungen können durch<sup>13</sup>

- den eingezahlten Postlerlagschein
- die entsprechende Banküberweisung

dokumentiert werden.

Der Post- oder Bankerlagschein muss folgende Angaben beinhalten:

- die begünstigte Körperschaft (Schule, Gemeinde)
- Grund der Zahlung (Schulmensa, Schulgebühr)
- Vor- und Nachnamen des Kindes

### 2.2 Andere Zahlungsformen

Wenn für den Besuch des Kindergartens, der Schule oder der Mensa auch eine andere Zahlungsformen vorgesehen ist, wie zum Beispiel mittels:

- Bargeld
- Bancomat
- Kreditkarte
- Essensbons (auch in elektronischer Form)

kann die Zahlung auch durch eine Bescheinigung der entsprechenden Körperschaft (Kindergarten, Schule, Gemeinde) dokumentiert werden.<sup>14</sup>

Diese Bescheinigung muss folgende Angabe enthalten:

- der für das betreffende Jahr bezahlte Betrag
- Vor- und Nachnamen des Kindes

Sowohl der Antrag<sup>15</sup> um Ausstellung der Bescheinigung als auch die Bescheinigung<sup>16</sup> selbst unterliegt nicht der Stempelsteuer, sofern auf beiden der Verwendungszweck angeführt ist.<sup>17</sup>

## 3 Organisatorische Hinweise

Aufgrund der Bestrebungen der Agentur der Einnahmen für die Steuerpflichtigen eine ausge-

<sup>9</sup> Art. 1 Gesetz 62 vom 10.03.2000

<sup>10</sup> Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 7/E vom 4.4.2017 Pkt. zur Zeile E8/E10 cod. 12 auf Seite 80 f

<sup>11</sup> Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 3/E vom 2.3.2016 Pkt. 1.15

<sup>12</sup> Erllass der Agentur der Einnahmen 68/E vom 4.8.2016

<sup>13</sup> Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 18/E vom 6.5.2016 Pkt. 2.1

<sup>14</sup> Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 18/E vom 6.5.2016 Pkt. 2.1

<sup>15</sup> Art. 14 Tabelle zum DPR 131/1986

<sup>16</sup> Art. 5 Abs. 1 Tabelle zum DPR 131/1986

<sup>17</sup> „für steuerliche Zwecke“

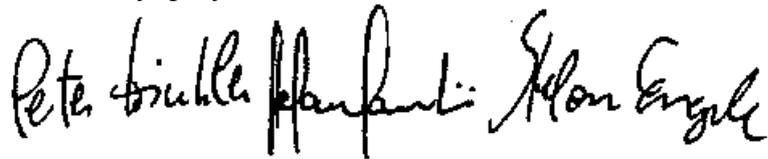
füllte Steuererklärung bereit zu stellen, muss davon ausgegangen werden, dass in Zukunft die Körperschaften, welche diese Kindergarten-, Schul- und Mensaleistungen anbieten, verpflichtet werden, die entsprechenden Einzahlungen elektronisch dem Finanzamt zu melden.

Wir empfehlen daher den betroffenen Körperschaften sich frühzeitig darauf vorzubereiten.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*  
*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

Handwritten signatures of Peter Winkler, Sandra Sandrini, and Hans Engel.